

Gedanken gegen den Strom

Über Bürger der Alt-BRD im Dienste der Auslandsaufklärung der DDR

Wolfgang Hartmann

"Unbestritten", so heißt es, sei die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Spione für die DDR, die in der alten Bundesrepublik beheimatet waren. Nicht so unbestritten sind die strafrechtliche Verantwortlichkeit und - nach der Vereinigung - die Strafbarkeit der nachrichtendienstlich für die DDR tätig gewesenen DDR-Bürger. Die Urteile gegen den früheren BND-Mitarbeiter Spuhler und dessen Bruder, sowie gegen die in dieser Sache angeklagten ehemaligen Mitarbeiter der "Hauptverwaltung Aufklärung" (HVA) der DDR verdeutlichen die unterschiedliche rechtliche Bewertung¹⁾.

Die rechtliche Beurteilung der DDR-Bürger kann nicht davon absehen, daß sie als Bürger und Staatsangestellte eines Staates tätig gewesen waren, der in seiner Staatseigenschaft mit den Attributen der Selbständigkeit und Souveränität auch von der Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigt anerkannt war und dem sie mindestens Loyalität schuldeten. Seit dem Grundlagenvertrag übrigens auch unter dieser speziellen Voraussetzung²⁾. Diese Besonderheit ist einer der Kernpunkte der fachjuristischen Debatte. Unabhängig von den daraus folgenden rechtsstaatlichen Konsequenzen konnte diese Besonderheit ein weise gewählter politischer Ansatz sein, Konfliktpotentiale aus der Welt zu bringen oder zu neutralisieren. Zweifellos war oder ist diese Besonderheit ein Element in der politischen Interessenabwägung der Bundesregierung für ein Straffreiheitsgesetz.

Für die in der alten Bundesrepublik beheimateten Agenten - z.B. der HVA - stellt sich die rechtliche Lage anders dar. "Unbestritten", wie es heißt. Aber auch politisch und moralisch unbestreitbar? Und juristisch? Wirklich so und nicht anders denkbar?

Was hatte BRD-Bürger veranlaßt, für DDR-Nachrichtendienste zu arbeiten?

Das Schicksal dieses Personenkreises nach der Vereinigung befindet sich im Hintergrund der Diskussion. Es wird nur unter dem Aspekt möglicherweise anhaltender Gefahren oder als Problem eher beiläufig juristisch erwähnt. Wenn die Geschichte der Teilung Deutschlands tatsächlich aufgearbeitet werden und nicht in unseriösen Schlagzeilen der Boulevard-Presse verkommen oder beliebigen Emotionen überlassen bleiben soll, kann dieses Problem nicht mit selbstgerechter Asymmetrie behandelt werden. Denn das